

Übersicht über die Flächen und Kosten zur Ermittlung des Herstellungsbeitrages Wasser zum 01.01.2019

	2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021	
	Grdst.fläche	Geschoßfläche														
Neubau Wohnen BPl.	80347 qm	22072 qm	0 qm	902 qm	3241 qm	6653 qm	0 qm	2176 qm	0 qm	1222 qm	14000 qm	4800 qm	2600 qm	1440 qm	12880 qm	3900 qm
Neubau Wohnen § 34 BauGB	1351 qm	8002 qm	1512 qm	6862 qm	750 qm	3775 qm	800 qm	9306 qm	2330 qm	1834 qm	4879 qm	28311 qm	4879 qm	28311 qm	4879 qm	28311 qm
Geschoßflächenerw. Wohnen	0 qm	4157 qm	0 qm	3352 qm	0 qm	2445 qm	0 qm	300 qm	0 qm	371 qm	0 qm	10328 qm	0 qm	10328 qm	0 qm	10328 qm
Neubau Gewerbe BPl.	0 qm	2385 qm	0 qm	1892 qm	0 qm	1194 qm	10483 qm	3012 qm	0 qm	6586 qm	85000 qm	20000 qm	0 qm	0 qm	0 qm	0 qm
Neubau Gewerbe § 34 BauGB	1904 qm	543 qm	10255 qm	276 qm	0 qm	6399 qm	1480 qm	247 qm	0 qm	1925 qm	13639 qm	7850 qm	13639 qm	7850 qm	13639 qm	7850 qm
Geschoßflächenerw. Gewerbe	0 qm	1660 qm	0 qm	325 qm	0 qm	385 qm	0 qm	167 qm	0 qm	270 qm	0 qm	2591 qm	0 qm	2591 qm	0 qm	2591 qm

Gesamt 83602 qm 38819 qm 11767 qm 13608 qm 3991 qm 20850 qm 12763 qm 15209 qm 2330 qm 12208 qm 117518 qm 73880 qm 21118 qm 50520 qm 31398 qm 52980 qm

Kosten

Erschließung	195.679 €	142.660 €	45.305 €	102.804 €	117.000 €	377.000 €	137.000 €	37.000 €
zentrale Anlagenteile neu	4.593 €	17.187 €	25.576 €	11.143 €	41.040 €	66.640 €	32.600 €	44.200 €
zentr. Anlagenteile neu kumm.		21.780 €	47.357 €	58.500 €	99.540 €	166.180 €	198.780 €	242.980 €
zentrale Anlagenteile alt	353.262 €	353.262 €	353.262 €	353.262 €	353.262 €	353.262 €	353.262 €	353.262 €
Gesamt	553.535 €	517.703 €	445.924 €	514.566 €	569.803 €	896.443 €	689.043 €	633.243 €

durchschn. Aufwand 1 Jahr 602.532 €
 durchschn. Aufwand 8 Jahre 4.820.258 €

20 % auf Grundstücksfl.	964.052 €	284.487 qm	3,39 €/qm	Verteilung auf die Flächen	361.519 €	170.034 qm	2,13 €/qm
80 % auf Geschoßfl.	3.856.207 €	278.077 qm	13,87 €/qm	der Jahre 2019-2021	1.446.077 €	177.381 qm	8,15 €/qm

Gebührenkalkulation Wasserversorgung zum 01.01.2019

Jahresaufwand Wasser Gesamt

	2016		2017		2018		2019		2020		2021	
	Ergebnis	2	Ergebnis	3	voraussichtl. Ergebnis	4	Plan	5	Plan	5	Plan	5
1												
1. Aufwendungen/Erträge												
1.1 Materialaufwand	588.000 €		532.000 €		833.000 €		857.990 €		883.730 €		1.410.242 €	
1.2 Personalaufwand	500.000 €		535.000 €		566.000 €		582.980 €		600.469 €		618.483 €	
1.3 Übr. sonstige Aufwendungen	92.000 €		151.000 €		76.000 €		109.180 €		112.455 €		115.829 €	
Zwischensumme Lfd. Betriebskosten	1.180.000 €		1.218.000 €		1.475.000 €		1.550.150 €		1.596.655 €		2.144.554 €	
2. <u>Kalkulatorische Kosten</u>												
2.1 Abschreibungen	162.000 €		184.000 €		172.000 €		190.000 €		205.000 €		215.000 €	
2.2 Kalkulatorische Verzinsung							156.750 €		188.250 €		206.400 €	
2.3.3 Gesamt Kalk. Kosten							346.750 €		393.250 €		421.400 €	
3. Gewinnvortrag (1/3 aus 1.024.000 €)									-341.333 €		-341.333 €	
Gesamtkosten							1.555.567 €		1.648.571 €		2.224.621 €	

sonstige Erträge 120.000 € 120.000 € 120.000 € 120.000 €
 Grundgebühr (6500/6530/6560 Abnehmer) 195.000 € 195.900 € 196.800 €

kostendeckende Gebühr
 bei einer Grundgebühr von 30 € jährlich
 und einem Jahresverbrauch 2017
 von 1.200.000 cbm (plus 10.000 cbm/Jahr)

1,03 €/cbm 1,09 €/cbm 1,55 €/cbm 1,55 €/cbm

Durchschnitt: 1,22 €/cbm

2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, sofern sie ausgebaut sind. Raumteile mit einer Höhe unter 1,5 m gemessen ab Oberkante Fußboden bis Unterkante Sparren bleiben dabei außer Ansatz.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz beträgt

a)	pro qm Grundstücksfläche	1,50 €	
b)	pro qm Geschossfläche	8,00 €	
2. Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Berechnungsgrundlage ergeben, kann die Stadt auf Antrag im Einzelfall Beiträge angemessen ermäßigen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung von Beiträgen

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

1. Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 Wasserabgabebesatzung sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler gesondert erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 cbm / h	€ 30,00 / Jahr
bis	10 cbm / h	€ 40,00 / Jahr
bis	16 cbm / h	€ 300,00 / Jahr
über	16 cbm / h	€ 500,00 / Jahr

§ 11 Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
Sie beträgt einheitlich **1,20 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
 - 2.1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - 2.2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder